

Nr.: BV-102/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.09.2021

Fachbereich Öffentliches
Bauen
König, Manuela
Tel.: 421 91413
Bezug: BV-026/2021

Beschlussvorlage

Nummer BV-102/2021

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	04.11.2021	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	25.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	23.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	10.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	23.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	09.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	22.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	11.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	24.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	10.11.2021	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	08.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	22.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	25.11.2021	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	15.11.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	01.12.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

geringfügige Mehreinnahmen
(insbesondere aufgrund der Änderung Saison bei der Außengastronomie, gesperrte Bereiche bei Veranstaltungen)

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Wesentlichen hat sich die Sondernutzungsgebührensatzung, gültig ab 01.06.2017, bewährt. Nachfolgend genannte Änderungen und Ergänzungen in der Satzung sind jedoch aus rechtlichen Gründen sowie aus Gründen der praktischen Anwendung und aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

In der Sondernutzungsgebührensatzung wurden insbesondere folgende Regelungen, im Wesentlichen der Gebührentarif (Anlage 1) überarbeitet:

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Im Absatz 2 wurde die geforderte Antragstellung gestrichen. Diese ist nicht explizit erforderlich, wenn die Voraussetzungen bzw. Nachweise für einen Gebührenerlass vorliegen.

§ 7 Gleichstellung

In der Sondernutzungsgebührensatzung wurde unter § 7 die sprachliche Gleichstellung aufgenommen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten, um die erforderlichen Änderungen in den jährlich wiederkehrenden Sondernutzungsgenehmigungen zum Jahreswechsel vornehmen zu können.

Gebührentarif (Anlage 1)Ziffer 4 - Außengastronomie (vorher Straßencafé)

Die Saison wurde um den Oktober erweitert. Anhand der Antragstellungen ist ersichtlich, dass der Oktober von der Mehrheit der Betreiber für die Außengastronomie genutzt und saisonal definitiv von Bedeutung ist. Zudem wurde die Mindestgebühr von 5,00 € aufgenommen.

Ziffer 5 - Stehtisch

Die Saison wurde analog zur Außengastronomie um den Oktober erweitert. Zudem wurde die Mindestgebühr von 5,00 € aufgenommen.

Ziffer 8 - Veranstaltungen

Hier wird zwischen gesperrten und nicht gesperrten Bereichen unterschieden. In den nicht gesperrten Bereichen erfolgt die Berechnung wie gehabt für die kommerziell genutzte Fläche. Neu ist, dass in einem gesperrten Bereich eine Berechnung für die gesamte Fläche erfolgt. Der Gebührentarif ist für die Ermessungsausübung entsprechend ausgelegt. Die Mindestgebühr beträgt auch hier 5,00 €.

Ziffern 9 und 10 - kommerzielle Spiel- und Reitgeräte und zugelassene Abfallbehälter

Es wurde jeweils eine Mindestgebühr von 5,00 € aufgenommen.

Ziffer 13 - freistehende Hausbriefkästen

Für die Aufstellung eines freistehenden Hausbriefkastens, vorher gebührenfrei, sollen einmalig 30,00 € Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Ziffer 19 - Märkte (insbesondere Wochenmärkte)

Neben dem Wochenmarkt auf dem Arsenalplatz, wurde nun auch ein entsprechender Gebührentarif für:

- den gesamten Markt mit 400,00 €/Kalendertag
 - Teilbereiche vom Markt mit einem Ermessensspielraum von 100,00 € bis 300,00 €/Kalendertag und
 - für das übrige Stadtgebiet mit 0,25 €/m²/Kalendertag für die kommerzielle Nutzung (jedoch mindestens 5,00 €)
- aufgenommen.

Ziffer 20 - Warenautomaten

Es wurde ein Gebührentarif für Warenautomaten ab einer Tiefe bis 0,30 m aufgenommen. Die Mindestgebühr für Warenautomaten beträgt 5,00 €.

Ziffer 31 - Sharingangebote soweit nicht Gemeingebrauch

Für das Carsharing, Leihräder/E-Scooter wurde jeweils ein Gebührentarif aufgenommen.

Ziffer 32 - Informationsstände

Der Gebührentarif wurde neu aufgenommen.

Ziffer 33 (ehemals 31) - jede sonstige Inanspruchnahme

Die Spanne des Gebührentarifes wurde erweitert, da der untere Betrag zu hoch und damit nicht realistisch war und nicht angewendet werden konnte.

III. Anlagen

Anlage 1: Sondernutzungsgebührensatzung einschließlich Anlage 1 (Gebührentarif) und Anlage 2 (Lageplan Markt)

Anlage 2: Gegenüberstellung alte und neue Sondernutzungsgebührensatzung einschließlich Anlage 1 (Gebührentarif) und Anlage 2 (Lageplan Markt) - Synopse